

Wolfgang Lienemann / Hans-Richard Reuter (Hrsg.)

**Das Recht
der Religionsgemeinschaften
in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**

Balodis R. Das Recht der
Religionsgemeinschaften in Letland/
Wolfgang Lienemann/ Hans-Richard Reuter
(Hrsg.) Das Recht der
Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost –
und Südosteuropa/ Nomos
Verlagsgesellschaft, Baden – Baden 2005.
s. 235 – 259.

6. Bibliographie

B. A. Cisarz, Crkveno pravo, I. (Opšti deo i organizacija Crkve), Beograd 1970.

Hrvatska, u: Hrvatski Leksikon, I. svezak, A-K, Naklada Leksikona d. o. o., Zagreb 1996, 462-468.

Hrvatska (Republika Hrvatska), u: Hrvatska Enciklopedija, 4, FR-HT, Leksikografski zavod Miroslav Krleža, Zagreb 2002, 705-726.

Hrvati, u: Hrvatski Leksikon, nav. dj., 453-462.

Hrvati, u: Hrvatska Enciklopedija, nav. dj., 653-705.

Ilustrirana povijest Hrvata, Stvarnost, Zagreb 1971.

V. Klaić, Povijest Hrvata, I-V, MH, Zagreb 1972-1973.

T. Macan, Povijest hrvatskog naroda, MHŠK, Zagreb 1992.

Republika Hrvatska. Državni Zavod za statistiku. Statistički ljetopis Republike Hrvatske. Republic of Croatia. Central Bureau of Statistics. Statistical Yearbook of the Republic of Croatia, 2002, 34. Godina, Zagreb 2002.

F. Sisić, Pregled povijesti hrvatskog naroda, MH, Zagreb 1962.

Ugovori između Svete Stolice i Republike Hrvatske. Povijest nastanka i komentar N. Eterović, predgovor J. Božanić, Glas Koncila, Zagreb 2001.

Ustav Republike Hrvatske, Narodne novine 2001.

Zakon o pravnom položaju vjerskih zajednica, u: "Narodne novine", br. 83/2002.

Das Recht der Religionsgemeinschaften in Lettland

1. Landesinformation

1.1 Allgemeine statistische Daten

Lettland ist der mittlere der drei Baltischen Staaten (Estland, Lettland und Litauen), im Nordosten Europas an der östlichen Küste der Ostsee gelegen. Lettland umfasst eine Fläche von 64 589 km² mit 2.351.400 Einwohnern. Die nationale Zusammensetzung im Jahr 2000 bestand aus 57,6% Letten, 29,6% Russen, 4,1% Weißrussen, 2,7% Ukrainern, 2,5% Polen, 1,4% Litauern, 0,4% Juden und 1,7% anderen Nationalitäten. Das Territorium Lettlands ist in vier Regionen geteilt: Kurland (Kurzeme), Semgallen (Zemgale), Livland (Vidzeme) und Lettgallen (Latgale). Die Länge des Küstenstreifens beträgt 494 km. Die Gesamtlänge der nationalen Grenze beträgt 1.862 km. Lettland grenzt an Estland, Russland, Weißrussland und Litauen. In Lettland kreuzen sich historische Handelswege, und es bildet seit jeher eine Brücke zwischen Westeuropa und Russland. Die Landessprache Lettlands ist Lettisch, eine baltische Sprache, die zur indoeuropäischen Sprachfamilie gehört. Die lettische Sprache wird als eine der ältesten indoeuropäischen Sprachen angesehen. Sie ist weder slawisch noch germanisch und gleicht nur dem Litauischen.

Lettland ist eine parlamentarische Demokratie. Das höchste gesetzgeberische Organ nach der lettischen Verfassung von 1993 ist das Parlament (Saeima), das aus 100 Abgeordneten besteht und alle vier Jahre gewählt wird. Das Parlament wählt den Staatspräsidenten für eine Amtsperiode von vier Jahren. Der Staatspräsident unterzeichnet Gesetze, ernennt den Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten, der die Regierung bildet, und er erfüllt repräsentative Aufgaben. Stimmrecht hat jeder lettische Staatsbürger ab dem 18. Lebensjahr.

Größte Konfessionen in Lettland sind die evangelisch-lutherische, die römisch-katholische und die russisch-orthodoxe Kirche.

1.2 Historische Hintergründe

Das Territorium des heutigen Lettland ist seit dem 9. Jahrtausend v. Chr. bewohnt. In der ersten Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr. siedelten sich hier baltische Stämme an, die Vorfahren der heutigen Letten.

Am Anfang unserer Zeitrechnung wurde das lettische Territorium als Schnittpunkt wichtiger Handelswege bekannt. Von Skandinavien aus führte der in alten Chroniken beschriebene "Weg von den Wikingern zu den Griechen" durch das heutige lettische

Gebiet entlang des Flusses Dūna (Daugava) nach Russland und Byzanz. Im 10. Jh. begannen die baltischen Stämme staatliche Verwaltungsformen zu bilden. Allmählich bildeten sich die einzelnen baltischen Kulturen (latgallische, kurische, selische und semgallische) heraus. Der größte Stamm mit fortgeschrittenen staatlichen Strukturen waren die Lattgallen. Die Kuren unternahmen im 12. und 13. Jh. zahlreiche Kriegs- und Raubzüge in die Nachbarländer. An der Westküste der Ostsee galten sie als die "baltischen Wikinger". Die Semgallen und Selen waren ihrerseits als friedliebende und wohlhabende Landwirte bekannt.¹

Der bis zum 12. Jh. unter den baltischen Stämmen am weitesten verbreitete Glaube war das Heidentum. Dieses lettische Heidentum oder "Dievturība" (wörtlich: Gotteswahrer oder Gottgläubige) betont nicht den Glauben, sondern ist ein Begreifen von Gottes Dasein, die Ahnung von dem, was Gott, wie Gott ist, wie er den Menschen hilft. Die Dievturi meinen, dass die Weltanschauung und die Geisterfahrung des lettischen Volkes das Grundbewußtsein der alten indoeuropäischen Völker enthalten. In diesem Glauben gibt es ein fast ideales Gleichgewicht der moralischen und der materiellen Werte.

Wegen seiner günstigen geographischen Lage wurde das lettische Territorium seit jeher von anderen größeren Ländern begehrt und umkämpft. Dieser Umstand hat das Schicksal Lettlands und des lettischen Volkes bestimmt.

Ende des 12. Jh. begegneten hier deutsche Handelsreisende christlichen Missionaren, die die heidnischen baltischen und finno-ugrischen Stämme zum Christentum bekehren wollten. Die baltischen Stämme nahmen die fremde Religion nur ungern an und weigerten sich mit allen Mitteln, sich taufen zu lassen. Diese Nachricht gelangte bis zum Papst nach Rom, und es wurde beschlossen, einen Kreuzzug auszurufen. Die Kreuzritter zogen nach Lettland. Und mit ihnen kam der Katholizismus, der in diesem Territorium vom 12. bis 15. Jh. vorherrschte.

Erst nach fast hundert Jahren erlosch der militärische Widerstand der baltischen Stämme. Das nunmehr unter deutscher Herrschaft befindliche Territorium wurde im Laufe des 13. Jh. unter dem Namen Livland zu einer Konföderation zusammengefasst. Livland umfasste damals das heutige Estland und Lettland.

Unter dem Einfluss deutscher Grundbesitzer verbreitete sich seit dem 16. Jh. das Luthertum, das weitere Richtungen des Protestantismus nach sich zog. Trotzdem verschwand das Heidentum unter den Letten nicht. Auch nach dem Einbruch der Kreuzritter im 13. Jh. fügten sich die Letten nicht dem Einfluss anderer Kulturen. Nur darum sind die Kulturkennzeichen der alten Indoeuropäer in einzelnen lettischen Regionen noch erhalten.

Nach dem sogenannten livländischen Krieg (1558-1583) kam das lettische Gebiet unter die Herrschaft der polnisch-litauischen Krone. In den Landesteilen Kurzeme (Kurland), Zemgale (Semgallen) und Vidzeme (Livland) festigte sich der evangelische Glaube, in Lettgallen (Latgale) dominierte die römisch-katholische Kirche – diese Einteilung besteht bis heute fort.

Während des polnisch-schwedischen Kriegs (1600-1629) im Jahr 1621 kam das lettische Territorium unter schwedische Herrschaft. Die Schweden verboten den Katholizismus und verbreiteten das Luthertum.² Doch in derselben Zeit blieb der andere Teil Lettlands, der unter polnische Herrschaft geraten war, katholisch.

Im 17. Jh. konsolidierte sich die lettische Nation. Die Lettgallen, Selen, Semgallen und Kuren bildeten nun ein kulturell geeinigtes und eine gemeinsame Sprache sprechendes Volk – die Letten. Der größte Teil der finno-ugrischen Liven ging in der lettischen Bevölkerung auf.

Im grossen Nordischen Krieg (Anfangs 18. Jh.) spielten das lettische Gebiet und die territorialen Ansprüche des Russischen Imperiums eine wichtige Rolle. 1710 gelang es dem russischen Zaren Peter I., Livland unter seine Kontrolle zu bekommen. Anfang des 19. Jh. erwachte bei den Letten das nationale Selbstbewusstsein. Die gesellschaftlich und kulturell aktivsten Menschen, "die Neuleuten", forderten für das lettische Volk die gleichen Rechte, wie sie für andere Völker seit langem eine Selbstverständlichkeit waren.

Bis 1905 waren in Lettland nur die evangelisch-lutherische, die orthodoxe und die katholische Kirche anerkannt. Erst danach wurden auch andere Glaubensgemeinschaften legalisiert. Die geltenden gesetzlichen Regelungen ließen nun auch die Tätigkeit anderer Konfessionen im Russischen Reich zu. Diese Konfessionen erhielten das Versammlungsrecht und das Recht, ihre Literatur zu drucken.

Der Ruf nach einem unabhängigen Lettland wurde zu Beginn des 20. Jh. immer lauter. Förderlich hierfür waren die Ereignisse im Ersten Weltkrieg (1914-1918) und deren Einfluss auf die Letten und das lettische Gebiet. Das unabhängige Lettland wurde kurz nach Ende des Ersten Weltkrieges – am 18. November 1918 – proklamiert. Sowjetrussland war der erste Staat, der damals die Unabhängigkeit Lettlands anerkannte und für alle Zeiten auf jeden Anspruch auf lettisches Territorium verzichtete.

Die internationale Staatengemeinschaft anerkannte Lettlands Unabhängigkeit am 26. Januar 1921. Im selben Jahr wurde Lettland Mitglied des Völkerbundes. Lettland gewann internationales Ansehen als ein Staat, der die Rechte seiner Minoritäten verfassungsmäßig absicherte (Verfassung von 1922, auf die 1993 zurückgegriffen wurde). Anfang der 30er Jahre bewirkte die allgemeine Weltwirtschaftskrise auch in Lettland politische und wirtschaftliche Spannungen. Am 15. Mai 1934 kam es zu einem Umsturz. Die Arbeit des Parlaments (Saeima) und der politischen Parteien wurde unterbrochen und ein autoritäres Regime errichtet. Der amtierende Ministerpräsident Kārlis Ulmanis übernahm die politische Macht.

Durch die Unterzeichnung des sogenannten "Hitler-Stalin-Paktes" am 23. August 1939 wurde Lettland in die Interessensphäre der UdSSR einbezogen. Aufgrund dieser geheimen Vereinbarung besetzte die Rote Armee am 17. Juni 1940 das lettische Territorium. Nach wenigen Monaten wurde Lettland gegen den Willen des lettischen Volkes in die UdSSR eingegliedert. In der Nacht vom 13. auf den 14. Juni 1941 wurden Tausende

Einwohner Lettlands gewaltsam nach Sibirien verschleppt. Im ersten Jahr der Okkupation erlitten ungefähr 35.000 Menschen die Repressionen der Sowjetmacht.

Zu Beginn des Russlandfeldzugs marschierte die deutsche Wehrmacht im Juni 1941 in Lettland ein. Die nationalsozialistische Okkupationsmacht vernichtete 90% der jüdischen Bevölkerung Lettlands. 1944 fanden auf lettischem Gebiet schwere Kämpfe zwischen der deutschen und der sowjetischen Armee statt, in denen die UdSSR die Oberhand gewann. Mit der Eroberung des lettischen Staatsgebietes führte die Sowjetmacht 1944/45 das totalitäre sowjetische System wieder ein.

Die ersten Nachkriegsjahre waren von besonders grausamen Aktionen gegen die lettische Bevölkerung gezeichnet. Die Sowjetmacht begann mit einer umfassenden repressiven Politik des Genozids gegen die Letten. Fast 120.000 Letten wurden verhaftet und in sowjetische Konzentrationslager (GULAG) eingesperrt. 130.000 Menschen flüchteten vor der sowjetischen Besatzungsmacht in den Westen. Am 25. März 1949 wurden erneut in einer großangelegten Aktion fast 43.000 Einwohner, vorwiegend aus der Landbevölkerung, von Lettland nach Sibirien verschleppt. In Lettland wurde mit einer Russifizierungskampagne großen Ausmaßes begonnen; der Gebrauch der lettischen Sprache wurde durch verschiedene administrative Hindernisse erschwert.

Für die Versorgung der von Moskau auf dem Territorium Lettlands eingerichteten Betriebe wurden Arbeitskräfte aus der UdSSR nach Lettland umgesiedelt, die den lettischen Bevölkerungsanteil im Lande beträchtlich verminderten. In der zweiten Hälfte der 80er Jahre betrug der lettische Bevölkerungsanteil nur noch die Hälfte aller Einwohner, während er vor dem Zweiten Weltkrieg bei 75% lag.

In der zweiten Hälfte der 80er Jahre fand in der Sowjetunion eine Liberalisierung statt. Dieser Umstand wurde in Lettland dazu genutzt, verschiedene gesellschaftlich-politische Organisationen zu gründen.

Um die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf das Schicksal der Baltischen Staaten zu lenken, bildete die Bevölkerung von Lettland, Estland und Litauen eine 600 km lange Menschenkette von Tallinn durch Riga bis Vilnius. Am 4. Mai 1990 verabschiedete der Oberste Rat der Lettischen SSR eine Deklaration, in der der Wille zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit ausgedrückt und eine Übergangszeit bis zur vollständigen Unabhängigkeit festgelegt wurde. Am 21. August 1991 wurde im Parlament der Beschluss zur vollständigen Wiederherstellung der Staatlichkeit Lettlands gefasst. Im September 1991 anerkannte die UdSSR neben den westlichen Demokratien die Unabhängigkeit Lettlands.

Kurz nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit wurde Lettland Mitglied in der UNO; damit begann seine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft demokratischer Staaten. Im Mai 1992 trat Lettland dem Internationalen Währungsfond bei, seit 1994 beteiligt es sich am NATO-Programm "Partnerschaft für den Frieden", und es wurde ein Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union unterzeichnet. Lettland ist Mitglied des Europarates und der WEU. Als erstes der drei Baltischen Länder ist Lettland in die Welthandelsorganisation (WTO) aufgenommen worden. Seit dem 1. Mai 2004 ist Lett-

Derzeit ist die staatliche Entwicklung auf das ökonomische Wachstum, die nationale Harmonie und den Wohlstand sowie auf die außenpolitischen Hauptziele gerichtet. Die Politik Lettlands basiert darauf, dass es einen allgemeinen Aufschwung und Wohlstand nur als Mitgliedsstaat der EU und des Nordatlantikkpaktes (NATO) sowie in einer intensiven Zusammenarbeit der drei Baltischen Staaten und der Ostseeregionländer erleben kann.

Die Kirchen spielen eine sehr wichtige Rolle für die innenpolitischen Prozesse. Dies zeigt sich in den Meinungsumfragen, nach denen 65% Einwohner Lettlands der Kirche vertrauen. Die Kirche benutzt dieses Potenzial, um die Politik und das staatliche Recht zu beeinflussen.

1.3 Religionssoziologische Daten

Nach Art. 7 des "Gesetz für die Religionsgemeinschaften" kann eine Gemeinde registriert werden, wenn sie von nicht weniger als 20 mindestens achtzehnjährigen Bürgern Lettlands oder nach Lettland legal immigrierten Ausländern gegründet wird. Eine Person darf jeweils nur für eine Gemeinde Gründungsmitglied sein. In manchen Landgemeinden finden sich nur die im Gesetz bestimmten 20 Mitglieder, aber einzelne im Gebiet von Riga registrierte Gemeinden haben mehrere tausend Mitglieder. Eine amtliche Religionsstatistik gibt es bisher in Lettland nicht. Nach dem Erlass des Ministerkabinetts über die Jahresberichte der Religionsgemeinschaften soll eine Religionsgemeinschaft jedes Jahr bis zum 1. März einen Bericht bei der "Verwaltung der religiösen Angelegenheiten" einreichen. Diese Vorschrift bestimmt, dass eine Religionsgemeinschaft jedes Jahr einen Bericht vorzulegen hat, der Auskunft gibt über die Gemeindemitgliederzahl. Die Zahlenangaben der Gläubigen und der Mitglieder in der folgenden Tabelle stammen von den Gemeinschaften selbst, und dabei ist zu berücksichtigen, dass sie auf sehr unterschiedliche Weise erhoben werden: Die einen zählen alle Getauften, daher auch Kinder, andere zählen nur die regelmäßigen Kirchgeldzahler, andere Gottesdienstbesucher oder Kommunikanten (d. h. Konfirmierte). Das war ein Grund für die Lutherische Kirche, diese Zahlenangaben im Jahr 2003 zu verweigern.

Die Mitgliederzahl der Religionsgemeinschaften Lettlands nach deren eigenen Angaben:

Nr.:	Die Religionsgemeinschaften:	Zahl der Gemeinden / Jahr				Zahl der Gläubigen	Mitgliederzahl
		1980	1990	2000	2003		
1.	Römische Katholiken	178	187	247	252	500.000	247.931
2.	Lutheraner	206	252	302	307	400.000	37.280
3.	Konfessionelle Lutheraner Augsburgischen Bekenntnisses	-	-	9	10	237	291
4.	Orthodoxe	88	89	112	117	298.000	350.000
5.	Altgläubige	68	65	66	67	70.000	2.281
6.	Baptisten	62	61	87	90	6.367	6.503
7.	Sieben – Tages – Adventisten	23	28	46	47	3.831	3.849
8.	Methodisten	-	-	10	12	579	601
9.	Juden	4	4	8	13	5.334	505
10.	Armenisch – Apostolische	-	-	1	1	390	92
11.	Moslems	-	-	6	6	538	182
12.	Hare Krishna: ISKCON	-	-	10	10	2.400	126
13.	Neuapostolische	-	-	11	11	942	995
14.	Pfingstler	2	7	77	57	6.761	4.911
15.	New Generation Church, Riga	-	-	16	43	3.300	6.451
16.	Buddhisten	-	-	3	5	55	35
17.	Reformierte	-	-	3	5	210	182
18.	Bahai	-	-	1	1	100	47
19.	Vereinigte Gemeinden Gottes	-	-	3	3	nicht gemeldet	nicht gemeldet
20.	"Dievturi" (Gottgläubige)	-	-	13	13	550	603
21.	Zeugen Jehovas	-	-	10	12	3.037	105
22.	Mormonen	-	-	3	3	200	556
23.	Visarionanhänger: Die Gemeinde des Letzten Testaments	-	-	1	1	23	23
24.	Anglikaner	-	-	1	1	43	43
25.	Andere ³	-	-	12	11	nicht gemeldet	839
	ZUSAMMEN	631	693	1058	1098	1.302.897	664.431

³ Dazu gehören: Presbyterianer; Die lettische Gemeinde des christlichen Jugendverbandes Lettlands; die Gemeinde Liepaja "Bhakti Joga"; Sukjo Mahikari; Eckankar; die Heilsarmee; die Lettische Bibelgesellschaft; Messianische Jüdisch "Jeschua"; die Gemeinde der Universalisten – Unitarier Lettlands.

2. Religion in der staatlichen Rechtsordnung

2.1 Rechtsquellen

Grundlegend für die Beziehungen von Kirchen und Staat in Lettland sind das Prinzip der Trennung (unbeschadet spezieller eherechtlicher Bestimmungen) und das Recht der Eltern und Vormünder, die Kinder nach ihren religiösen Überzeugungen zu erziehen. Insgesamt kommt die rechtliche Situation einem Kooperationsmodell nahe, wie es in Deutschland besteht. Verfassungsrechtliche Änderungen werden diskutiert, so dass manches Detail derzeit umstritten und gestaltungsoffen ist.

Im einzelnen beruht das Religionsrecht auf der Verfassung und einer Reihe einfacher Gesetze, die im folgenden kurz erläutert werden.

2.1.1 Die Verfassung und das "Gesetz für die Religionsgemeinschaften"

Zunächst regelt die Verfassung der Republik Lettland von 1993 die Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften. Art. 99 lautet: "Jeder hat das Recht der Gedankenfreiheit, der Freiheit des Gewissens und der religiösen Überzeugung. Die Kirche ist vom Staat getrennt." Dieser Art. ist in der jetzigen Formulierung eine Ergänzung im Blick auf die EMRK vom 15. Oktober 1998. Es gibt nach Art. 116 jedoch ebenso wie im Recht der Europäischen Union die Möglichkeit einer Einschränkung der Grund- und Menschenrechte in bestimmten Fällen, wenn das Recht anderer Menschen, die demokratische Staatsordnung, die öffentliche Sicherheit oder die Moral gefährdet sind.

Die Tätigkeit der Religionsgemeinschaften reguliert das "Gesetz für die Religionsgemeinschaften" vom 7. September 1995. Dieses Gesetz garantiert das Recht auf Religionsfreiheit, freie Wahl der Religion, individuell oder zusammen mit anderen einer Religion oder keiner sich zuzuwenden, frei den Glauben zu wechseln, religiöse Handlungen zu vollziehen, sowie auch im Rahmen der geltenden Gesetze die religiöse Überzeugung auszudrücken.

2.1.2 Andere Rechtsquellen

Das Konkordat zwischen der Republik Lettland und dem Vatikan ist im Jahre 2000 unterschrieben worden und am 25. Oktober 2002 in Kraft getreten.⁴ Entsprechend diesem Vertrag zwischen der Republik Lettland und dem Heiligen Stuhl (Art. 1) wird anerkannt, dass die Vertragspartner in ihrem Gebiet und im Rahmen ihrer Kompetenzen unabhängig und autonom sind und in der Förderung des geistlichen Wachstums und Wohlstands der Gesellschaft Lettlands zusammenarbeiten. Die Republik Lettland erkennt mit diesem Vertrag die öffentlichen und subjektiven Rechte der Kirche der römischen Katholiken in der Republik Lettland an (Art. 2, Abs. 1). Es ist sehr wichtig für die

⁴ Das frühere Konkordat von 1922 war mit der Okkupation von 1940 einseitig aufgehoben.

Kirche, ein vollberechtigtes, vom Staat anerkanntes Rechtssubjekt in den zivilrechtlichen und öffentlichen Belangen zu sein. Nach den geltenden kanonischen Rechtsnormen hat die römisch-katholische Kirche das Recht, die juristischen Personen für eine Kirchengründung zu modifizieren, anzuerkennen oder aufzulösen (Art. 2 Punkt 2 und 3). Der Staat Lettland erkennt die Rechte der römisch-katholischen Kirche und deren juristischer und natürlicher Personen an, sich mit dem Vatikan sowie auch mit anderen kanonischen Institutionen in Lettland und außerhalb dessen Territoriums zu verständigen und Verbindungen zu unterhalten (Art. 3). Die römisch-katholische Kirche hat das Recht, ihre eigene innere Verwaltung zu ordnen, den Kultus auszuüben und ihre Aufgaben im sozialen, kulturellen und Bildungsbereich in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Lettland und dem in den von Lettland ratifizierten internationalen Verträgen festgelegten Prinzip der Glaubensfreiheit wahrzunehmen (Art. 4). Nur der Vatikan hat das Recht, die Bischöfe einzusetzen, zu berufen und zu versetzen. Vor der Bekanntgabe der Einsetzung eines Bischofs muss der Heilige Stuhl den Präsidenten der Republik Lettland vertraulich informieren.

Nach der Ratifikation des Konkordats wurde das "Gesetz für die Religionsgemeinschaften" durch den Satz ergänzt: "Die Beziehungen des Staates zu einzelnen Religionsgemeinschaften können durch besondere Gesetze geregelt werden". Das wurde beschlossen, um mehr oder weniger gleiche Rechte auch anderen Kirchen zu garantieren.

Nach Art. 6 Teil 1 Punkt 9 des Gesetzes über "Warenzeichen und Hinweise der geographischen Entstehung" dürfen religiöse Symbole nicht registriert werden. Die religiösen Symbole gelten als "nichtregistrierbare Zeichen".

Das Gesetz für den Datenschutz betrifft jede Information von identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen. In Art. 2 Abs. 7 ist festgesetzt, dass die Datenverwaltung in religiösen Angelegenheiten Sache der Religionsgemeinschaften ist, die als "Datenverwalter der Person" betrachtet werden. Nach dem Gesetz für Datenschutz von natürlichen Personen (Art. 2 Teil 1) sind die Gründer der religiösen Organisation "die Datensubjekte", weil der Gründer "eine natürliche Person ist, die bei der Benutzung eines Datenverarbeitungssystems direkt identifiziert werden kann". Da die Information über religiöse Überzeugungen sensitive Daten sind (Art. 2 Abs. 8), bezieht sich das Gesetz auf die Daten, die der Verwaltung der Religionsgemeinschaften zur Verfügung stehen.

Das Arbeitsgesetz der Republik Lettland verbietet dem Arbeitgeber, nach der religiösen Überzeugung des Arbeitnehmers zu fragen.

Im Zivilgesetzbuch ist festgelegt, dass "unstatthafte und unschickliche Betätigung, deren Ziel im Gegensatz zu Religion und guten Sitten steht, oder die auf die Übertretung des Gesetzes gerichtet ist, nicht Gegenstand eines Vertrags sein kann. Ein solcher Vertrag ist unwirksam." Die Tätigkeit der Religionsgemeinschaften ist in Lettland auch strafrechtlich geschützt. Nach dem Strafgesetzbuch stehen eine unmittelbare oder mittelbare Beschränkung des Personenrechts durch eine Bevorzugung von Personen nach ihrem Verhältnis zur Religion, ferner die Verletzung des religiösen Empfindens und das Schüren von Hass gegen Religion oder Atheismus sowie die Störung religiöser Veranstaltungen unter Strafe (Art. 150). Religiöse Aktivitäten, von denen die öffentliche Si-

cherheit und Ordnung gestört oder die Gesundheit von Menschen oder deren durch Gesetz geschützte Interessen geschädigt werden, können mit Freiheitsentzug oder Geldbuße bestraft werden.

2.2 Religionsfreiheit

Lettland ist eine demokratische Republik, die die Menschenrechte der Einwohner achtet, darunter die Freiheit der religiösen Überzeugung als eines Grund- und Menschenrechtes.

Das "Gesetz für die Religionsgemeinschaften" verbietet, sowohl unmittelbar als auch mittelbar die Individualrechte wegen einer bestimmten religiösen Überzeugung einzuschränken.

1998 wurde in der Verfassung festgelegt, dass jeder das Recht der Gedankenfreiheit, der Freiheit des Gewissens und der religiösen Überzeugung hat. Die Religionsfreiheit ist in die Verfassung im Zusammenhang mit dem internationalen "*principle of respect of human rights*" eingefügt. Das "Gesetz für die Religionsgemeinschaften" expliziert gewissermaßen den in der Verfassung erwähnten Begriff *der Freiheit der religiösen Überzeugung*. Das Gesetz garantiert den Rechtsschutz für *die religiösen Tätigkeiten*. Diese beziehen sich auf die Hinwendung zu einer Religion und einem Glauben, auf die Ausübung eines Kultus mit religiösen oder rituellen Zeremonien sowie auf die Verkündigung einer Lehre.

In Lettland äußert sich die Religionsfreiheit als das Recht, einen Kultus auszuüben und sich um eine Religion oder Überzeugung zu versammeln, die Versammlungsorte zu unterhalten, wohlthätige und humanitäre Einrichtungen zu gründen und zu unterhalten, religiöse Publikationen in Umlauf zu bringen, an bestimmten Orten die Glaubenslehre und die religiöse Überzeugungslehre zu unterrichten, von Personen und Organisationen freiwillige finanzielle und andere Spenden für ihre Ziele zu sammeln, sowie auch das Recht, die religiösen Feiertage zu halten und Verbindungen mit Personen und Gemeinden im Religionsbereich auf nationaler und internationaler Ebene herzustellen und zu unterhalten.

In der Gesetzgebung Lettlands gibt es nicht nur eine Regelung für die Religionsfreiheit, sondern auch für rechtseinschränkende Normen. Nicht nur in Art. 116 der Verfassung, sondern auch im "Gesetz für die Religionsgemeinschaften" (Art. 14 Abs. 6) ist festgestellt, dass man nicht nur die Rechte von Religionsgemeinschaften als juristischen Personen, sondern auch von einzelnen Personen, also Gläubigen, einschränken kann.

Das Gericht kann die Ausübung einer religiösen Tätigkeit unterbinden, wenn eine Religionsgemeinschaft zu religiöser Intoleranz und Hass aufruft oder dazu auffordert, das Gesetz zu verletzen oder die Statuten, die Verfassung oder Satzungen nicht zu beachten, mit ihrer Tätigkeit die staatliche Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, sowie die Gesundheit und Sittlichkeit von anderen Personen bedroht.

Die Strafe für solche Übertretungen beschränkt sich nicht auf das Verbot der religiösen Organisation, sondern kann weitere Sanktionen einschließen.

Das Gesetz über die Militärdienstpflicht sieht vor, dass "alle Bürger Lettlands – Männer – nach der in diesem Gesetz festgelegten Ordnung Militärdienst leisten sollen. Für Personen, die unter Berufung auf ihre Gedankenfreiheit, die Freiheit des Gewissens und der religiösen Überzeugung den Militärdienst verweigern, ist es möglich, die Militärdienstpflicht durch alternativen Dienst zu ersetzen."

Gegenwärtig gibt es Einwände von ausländischen Experten im Zusammenhang mit Fragen der Religionsfreiheit gegen die geltende Bestimmung für die Registrierung von Religionsgemeinschaften und besonders gegen die im "Gesetz für die Religionsgemeinschaften" eingefügte Regel, dass "in Lettland Gemeinden einer Konfession auch nur eine einzige Religionsgemeinschaft (Kirche) bilden können".

Lettland hat im Bereich der Religionsfreiheit alle Vorbedingungen für einen EU-Beitritt erfüllt. Der Staat hat genügend entsprechende Gesetze, gute Strukturen und eine multireligiöse Umwelt mit toleranter Gesellschaft.

2.3 Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften

In Lettland gibt es ein Registrierungssystem für die Religionsgemeinschaften. Die Religionsgemeinschaften sind als juristische Personen registriert. Sie erhalten den Status einer juristischen Person mit dem Augenblick der Registrierung bei der "Verwaltung der religiösen Angelegenheiten". In der allgemeinen Gesetzgebung ist die Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften derjenigen anderer juristischer Personen ähnlich. Nur eine registrierte Religionsgemeinschaft darf der durch die Gesetze und durch ihre Satzung bestimmten Tätigkeit nachgehen.

Die Registrierung von Religionsgemeinschaften steht in engem Zusammenhang mit der Koordinierung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Darum bezieht sich die "Verwaltung der religiösen Angelegenheiten" bei ihrer noch zu erläuternden Aufsicht nicht auf eine "richtige" Ausübung des Kultus, sondern auf die Befolgung des Art. 99 der Verfassung und auf den mit der Religion nicht verbundenen Schutz des bürgerlichen Rechts, z. B. gegen die neuen sog. destruktiven Kulte.

Nach der Ergänzung im "Gesetz für die Religionsgemeinschaften" kann eine Gemeinde von nicht weniger als 20 lettischen Bürgern bzw. Personen, die im Einwohnerregister registriert und mindestens 18 Jahre alt sind, gegründet werden. In die gewählten Gemeindeinstitutionen können nur lettische Bürger gewählt werden. Zehn oder mehr Gemeinden einer Konfession, die in Lettland registriert sind, können einen religiösen Verein (Kirche) bilden.

Nur registrierte religiöse Gemeinden und Vereine haben das Recht, Klöster und Lehranstalten für die Ausbildung von geistlichem Personal zu gründen, eine religiöse Tätigkeit in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Gefängnissen und Abteilungen der nationalen Streitkräfte auszuüben sowie auch auf ihren Formularen und Stempeln die Bezeichnung und Symbolik der religiösen Organisation zu benutzen.

Nach dem "Gesetz für die Religionsgemeinschaften" vom 7. September 1995 sind ein Gründungsbeschluss und eine Satzung notwendig. Die Satzung einer Gemeinde und eines religiösen Vereins (Kirche) wird von der Gründungsversammlung bestätigt. Wenn

die Gemeinde sich keinem bestehenden religiösen Verein (Kirche) anschließen möchte, ist darauf in der Satzung mit dem Vermerk hinzuweisen, dass die Gemeinde autonom wirkt. Diese Bestimmung gilt nicht für solche Konfessionen, deren kanonische Bestimmungen eine autonome Tätigkeit einer Gemeinde nicht zulassen.

Die "Verwaltung der religiösen Angelegenheiten" hat die eingereichten Registrierungsunterlagen einer Religionsorganisation im Laufe eines Monats zu überprüfen. Bei der Überprüfung von Religionsgemeinschaften, die zum erstenmal ihre Tätigkeit in der Lettischen Republik aufnehmen und die nicht zu früher registrierten religiösen Vereinen (Kirchen) gehören, kann die Überprüfungsfrist von der "Verwaltung der religiösen Angelegenheiten" um einen Monat verlängert werden, davon ist der Antragsteller zu informieren. Solche Religionsorganisationen können vorläufig für ein Jahr registriert werden, so dass man eine Überzeugung von ihrer Loyalität dem Lettischen Staat gegenüber und von der Übereinstimmung ihrer Tätigkeit mit dem geltenden Recht erhält.

Für unbestimmte Zeit werden die religiösen Vereine (Kirchen), Gemeinden, die zu den in der Lettischen Republik bereits registrierten religiösen Vereinen (Kirchen) gehörenden Klöster und die Lehranstalten des geistlichen Personals registriert. Den Beschluss über die Registrierung oder über die Nichtregistrierung einer religiösen Organisation fasst die "Verwaltung der religiösen Angelegenheiten". Wenn die Religionsgemeinschaft registriert wird, wird dem Leiter oder einer anderen von ihm bevollmächtigten Person die Registrierungsurkunde ausgestellt.

Eine Religionsgemeinschaft wird nicht registriert, wenn die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen nicht vollständig eingereicht werden, wenn die Tätigkeit der religiösen Organisation oder die in ihrer Satzung festgelegte Lehre, Ziele und Aufgaben im Widerspruch zu den rechtlichen, in der Lettischen Republik geltenden Normen stehen oder die Religionsgemeinschaft mit ihrer Tätigkeit die Staatssicherheit, gesellschaftliche Ruhe und Ordnung, sowie Gesundheit und Sittlichkeit von anderen Personen bedroht oder Ideen von religiöser Intoleranz und Hass verkündet. Im Beschluss über die Ablehnung einer Registrierung sind die Gründe anzugeben, weshalb eine Registrierung der religiösen Organisation verweigert wurde. Gegen diesen Beschluss kann nicht später als im Laufe eines Monats nach Empfang Berufung eingelegt werden.

Nach dem "Gesetz für die Religionsgemeinschaften" und dem Gesetz "Über Unternehmertätigkeit" vom 13. Dezember 1990 hat eine Religionsgemeinschaft das Recht, sich mit wirtschaftlicher Unternehmertätigkeit zu befassen, Unternehmen und Unternehmungsgesellschaften zu bilden, Anteile oder Aktien von Unternehmen zu erwerben und Mobilien oder Immobilien besitzen.

Die Ordnung über die Auflösung und Reorganisation von Religionsgemeinschaften ist ebenfalls im "Gesetz für die Religionsgemeinschaften" bestimmt. Nach Art. 10 Teil 1 Abs. 8 des Gesetzes soll in der Satzung der religiösen Organisation die Ordnung für eine Auflösung und die künftige Verwendung des nach der Auflösung verbleibenden Eigentums festgelegt sein. Die Glieder der Gemeinde oder die Gründer des religiösen Vereins (Kirche) berufen eine Versammlung ein für die Einsetzung einer Auflösungskommission, die über den Besitz der religiösen Organisation entscheidet. Danach ma-

chen sie eine Eingabe über die Auflösung zusammen mit einem Protokollauszug der Versammlung sowie mit dem Beschluss über die Auflösung oder Einstellung der Tätigkeit einer religiösen Organisation bei der "Verwaltung der religiösen Angelegenheiten". Diese prüft die Dokumente. Bei der Anerkennung wird gefordert, dass die Organisation keine Schulden hat. Der Leiter der "Verwaltung der religiösen Angelegenheiten" kann u.U. eine Religionsgemeinschaft aus dem Register der Religionsgemeinschaften streichen. Die Verwaltung der religiösen Organisation wird auch aufgelöst, wenn der Gründer einer Religionsgemeinschaft oder eines religiösen Vereins (Kirche) entsprechend seiner Satzung einen Beschluss zur Auflösung fasst. Wenn eine Organisation, die schon einmal einen Beschluss zur Auflösung oder Reorganisation gefasst hat, eine Wiederaufnahme der Tätigkeit oder des ursprünglichen Status beschließt, muss sie sich erneut nach dem Gesetz bei der "Verwaltung der religiösen Angelegenheiten" registrieren lassen.

Jedes Jahr lassen sich ungefähr 80 Religionsgemeinschaften umregistrieren (Zeugen Jehovas, Neupostolische, Moslems, Buddhisten u.a.). Die Praxis in Lettland zeigt, dass selbst nach mehreren Ablehnungen einer religiösen Organisation die Gemeinden von neuem ein Umregistrierungsverfahren über zehn Jahre hinweg immer wieder einleiten.

Wenn bei einem religiösen Verein (Kirche) die Zahl der vereinigten Gemeinden weniger als zehn wird, gilt das nicht als Grund für eine Auflösung. In einem solchen Fall muss der religiöse Verein (Kirche) im Laufe eines Jahres die Zahl der Gemeinden bis zu dem im Gesetz festgelegten Minimum vermehren. Wenn das innerhalb eines Jahres nicht erreicht wird, muss der religiöse Verein (Kirche) aufgelöst werden. Auf gerichtlichem Wege ist in Lettland zwar noch keine Religionsgemeinschaft aufgelöst, jedoch sind mehrere ermahnt worden.

3. Öffentliche Wirksamkeit

3.1 Kultur

Verfassung und Gesetzgebung bieten allen Religionen einen breiten Entfaltungsräum. Für die Zukunft Lettlands kommt vor allem dem Bildungsbereich besondere Bedeutung zu, den wir hier deshalb hervorheben. Die Zeit der kommunistischen Herrschaft hat in dieser Hinsicht besonders repressiv gewirkt; um so wichtiger ist für die Zukunft aller Religionen und Kirchen, ob und wie sie ihre lebendigen Traditionen und Gestaltungspotentiale der nachwachsenden Generation vermitteln können.

3.1.1 Schule

Die Tätigkeit der Religionsgemeinschaften ist eng mit dem Recht zur öffentlichen Verbreitung ihrer Lehre verbunden. Auch die Kirchen wissen, dass eine religiöse Überzeugung, wenn sie dem Kind nicht in der Zeit der Persönlichkeitsentwicklung vermittelt wird, später nur sehr schwer oder fast unmöglich zu erreichen ist. Das ist auch der

Grund, warum die Religionsgemeinschaften ihre Glaubenslehre in den Schulen lehren wollen. Um die Situation in Lettland zu begreifen, muss man einen Blick auf die Geschichte werfen.

Erst am Anfang des 20. Jh. wurde man in Lettland auf die Bedeutung neuerer Erkenntnisse in Pädagogik und Psychologie aufmerksam. Die neuen Einsichten der Pädagogik zeigten sich in Lettland bei einem 1911 veranstalteten Kurs für Religionslehrer. Im Zusammenhang mit dem Einfluss des Marxismus und der Revolutionswellen von 1905 und 1917 geriet jedoch der Religionsunterricht in eine schwere Krise.⁵ Nach der Gründung des Freistaates Lettland 1918 wurde der Religionsunterricht in die Hauptlehrpläne der Schulen eingeführt und nach dem Gesetz "Über die Volksbildung" zu einem der Hauptlehrfächer. Den Kindern, die keiner Konfession angehörten, wurde schon damals Ethikunterricht erteilt. In der Zeit der sowjetischen Okkupation (1945-1990) wurden der Religionsunterricht in den Schulen abgeschafft und die Theologische Fakultät an der Universität Lettlands geschlossen. Nach dem damals geltenden Strafrecht der Sozialistischen Sowjetrepublik Lettland war Religionsunterricht an öffentlichen Schulen verboten.

Nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit der Republik Lettland wurde begonnen, an neuen Konzeptionen zu arbeiten. Zurzeit erfolgt Religionsunterricht in den Schulen gemäss Art. 6 des "Gesetzes für die Religionsgemeinschaften". Christlichen Religionsunterricht können Lehrer der evangelischen, der römisch-katholischen, der orthodoxen, der altgläubigen und der baptistischen Kirche an staatlichen und an städtischen Schulen erteilen. Die Konfessionen können die Lehrer vorschlagen, doch die Schulaufsicht des Bildungs- und Wissenschaftsministeriums hat sie zu bestätigen. Die Qualifikationsanforderungen für Religionslehrer sind in Art. 56 des Bildungsgesetzes und in der Anordnung des Bildungs- und Wissenschaftsministeriums Nr. 178 von 22.04.1996 ("Anordnungen für Lehrer, die auf bestimmte Zeit angestellt sind") aufgezählt.

Der Lehrplan für die Kurse wird von der jeweiligen Konfession ausgearbeitet, und er muss von der für Bildungsinhalt und Examinierung zuständigen Stelle des Bildungs- und Wissenschaftsministeriums genehmigt werden.

Die freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht muss schriftlich bestätigt sein. Für die Teilnahme von minderjährigen Personen müssen die Eltern oder der gesetzliche Vormund ihr Einverständnis erteilen.

Religionsunterricht findet in einer Schule statt, wenn mindestens 10 Schüler von einer Konfession ein Interesse an einem solchen Kurs geäußert haben. Als Alternative wird ein Ethikkurs angeboten. Im Staatshaushalt ist eine Finanzierung für Religionsunterricht und Ethikkurs in den allgemeinbildenden Schulen vorgesehen.

Spezielle Bestimmungen betreffen die Minderheitsschulen, die in die Zuständigkeit des Staates oder der Selbstverwaltung fallen. In diesen Schulen wird ein für diese Min-

⁵ R. Balodis, State and Church in the Baltic States, Latvian Association for Freedom of Religion, Riga 2001, 35-37.

derheiten typischer Religionsunterricht nach Maßgabe der Bestimmungen des Bildungs- und Wissenschaftsministerium gehalten.

Teil II des Vertrags zwischen der Republik Lettland und dem Vatikan behandelt den katholischen Religionsunterricht an Bildungsstätten. Teil II Kapitel 1 behandelt speziell die Fragen des katholischen Religionsunterrichts an lettischen Schulen. Der Staat Lettland garantiert die Rechte der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter, dass einem Kind die entsprechende Glaubenslehre in öffentlichen Schulen und in katholischen Sonntagschulen gemäß der festgelegten Ordnung der Gesetze Lettlands und internationaler Verträge erteilt wird (Art. 14). Im Vertrag wird bestimmt, dass der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht von der Bischofskonferenz Lettlands bestätigt und mit dem Bildungs- und Wissenschaftsministerium abgestimmt wird (Art. 15). Die katholischen Religionslehrer müssen ein von der Bischofskonferenz Lettlands ausgegebenes Qualifikationszertifikat bekommen ("missio canonica"). Wenn dieses Zertifikat annulliert wird, ist das Recht, katholische Glaubenslehre zu unterrichten, erloschen.

Teil II Kapitel 2 des Vertrags zwischen der Republik Lettland und dem Heiligen Stuhl behandelt die rechtliche Regelung für die katholischen Schulen. Die katholische Kirche hat das Recht, Schulen jeder Art nach den Gesetzen der Republik Lettland und den kanonischen Rechtsnormen zu gründen und zu leiten. Die katholischen Schulen werden auf Ersuchen der katholischen Bischofskonferenz gegründet (Art. 18). Die katholischen Schulen haben das Recht, staatliche finanzielle Unterstützung im Rahmen der Gesetze Lettlands zu erhalten.

Am Ende von Teil II des Vertrags wird festgestellt, dass alle Lehrer und andere Mitarbeiter der offiziell anerkannten katholischen Schulen sowie auch die Schüler und ihre Eltern dieselben Rechte und Pflichten haben, wie sie für die entsprechenden öffentlichen Schulen verbindlich sind (Art. 19 Abs. 2).

Die Formulierung "christlicher Religionsunterricht" in der staatlichen Gesetzgebung ist von den geschichtlichen Umständen abhängig. Es braucht noch etwas Zeit, um die im Gesetz verwendete Bezeichnung "christliche Lehre" durch eine andere Bezeichnung, die nicht nur eine Religion betont, zu ersetzen. Denn unter "christliche Glaubenslehre" fallen natürlich weder Judentum noch Islam. Auch Dievturi (das lettische Heidentum), Methodisten, Adventisten, Pfingstler und viele andere möchten ihre Lehre in den Schulen unterrichten. Wenn indes jemand zu begründen versuchte, warum die Lutheraner dürfen, was den Dievturi nicht erlaubt ist, gerät man unter den Vorwurf der Religionsdiskriminierung.

Es gibt Daten, nach denen der konfessionelle Religionsunterricht im Schuljahr 1997/1998 lediglich 4% der Schüler erfasste. 1996/1997 wurde Religionsunterricht nur an 202 Schulen erteilt. In 39 von 376 Mittelschulen können die Schüler Religionsgeschichte als Wahlfach nehmen. 1997/1998 wurde Religionsunterricht nur in 194 Schulen angeboten. Als Wahlfach besuchten 13 766 Schüler den Religionsunterricht. Erteilt wurde er von Lehrern und Geistlichen der traditionellen Konfessionen. Am stärksten

war die Beteiligung von der ersten bis zur vierten Klasse.⁶ Insgesamt wird also der grundsätzlich religionsfreundliche Rahmen nur begrenzt mit Leben erfüllt.

1998 wurde das "Gesetz für die Religionsgemeinschaften" durch einen Teil 5 im Art. 6 ergänzt. Darin wird bestimmt, dass der Unterricht in Religion und Ethik aus dem Staatshaushalt finanziert wird. Im Jahr 1998 wurde dafür vom Staat 100.000 LVL (= 210.000 US\$) zugeteilt.

Trotz der in Lettland bestehenden gesetzlichen Regelungen steht die Finanzierung des christlichen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen aus dem Staatshaushalt in einem Widerspruch zu Art. 99 der Verfassung. Wenn die Kirche konstitutionell vom Staat getrennt ist, hat der Staat kein Recht, einzelne Konfessionen bei der Verbreitung ihrer Lehre an öffentlichen Schulen finanziell zu unterstützen; und deswegen haben die Dievturi eine Eingabe beim Verfassungsgericht gemacht. Indes war diese Gemeinde vom genannten Widerspruch nicht unmittelbar und individuell betroffen, weshalb die erhobene Klage nicht verhandelt wurde.

3.1.2 Theologische Ausbildung

Die theologischen Ausbildungsstätten sind Bestandteil des Bildungssystems in Lettland, wofür das Bildungs- und Wissenschaftsministerium verantwortlich ist. Ausgenommen davon sind die Ausbildungsstätten für das geistliche Personal der Kirchen. In Lettland wirken vier bei der "Verwaltung der religiösen Angelegenheiten" registrierte Seminare, in denen die Geistlichen der Baptisten ("Theologisches Seminar des Verbandes der baptistischen Gemeinden Lettlands"), der Orthodoxen (Geistliches Seminar der orthodoxen Kirche Lettlands), der Lutheraner ("Ausbildungsstätte des geistlichen Personals der evangelisch-lutherischen Kirche Lettlands", Luther-Akademie) und der Katholiken ("Geistliches Seminar der römischen Katholiken der Metropole Riga") ausgebildet werden.

Zurzeit sind in Lettland 7 christliche Bildungsstätten in Selbstverwaltung der Kirchen (5 interkonfessionelle, 2 katholische), 12 private christliche Bildungsstätten (6 interkonfessionelle, 5 katholische) und 1 private Bildungsstätte der Juden tätig. Diese Bildungsstätten werden durch die "Verwaltung der religiösen Angelegenheiten" weder registriert noch kontrolliert.

Nach der Gesetzgebung der Republik Lettland hat die katholische Kirche das Recht, Hochschulen für die Ausbildung von Religionslehrern mit staatlich anerkannten Diplomen zu gründen (Art. 16). Das Hauptziel dieser Regelung ist, Hochschulen der katholischen Kirche mit demselben Status, wie ihn die anderen nichtstaatlichen Hochschulen in Lettland haben, zu sichern. Die Rechte für die Gründung von Hochschulen, die staatlich anerkannte Diplome ausgeben dürfen, sind im Hochschulgesetz festgelegt. Art. 8 Abs. 1 bestimmt, dass die Hochschulen in Lettland vom Staat und von juristischen Per-

6 I. Blūzma, Ticības mācība: brīvprātīgi vai tomēr piespiedu kārtā, Neatkarīgā Rīta Avīze 1997, 2. decembris. I. Paparde, Ticības mācība skolotājiem algas maksāšot no budžeta, Neatkarīgā Rīta Avīze 1998, 14. jūnijs.

sonen gegründet werden dürfen. Nach dem geltenden Gesetz hat die katholische Kirche das Recht, Hochschulen zu gründen. Jedoch ist im Hochschulgesetz Art. 9 Abs. 1 festgelegt, dass staatlich anerkannte Diplome nur von Hochschulen, die akkreditiert sind und einen staatlich akkreditierten Studienplan haben, ausgegeben werden dürfen. Daher werden auch die Hochschulen der römisch-katholischen Kirche eine Akkreditierung nach der in der lettischen Gesetzgebung festgelegten Ordnung einholen müssen.

Teil II Kapitel 3 des Vertrags zwischen Lettland und dem Vatikan behandelt die Regelung für das Geistliche Seminar Riga. In dem Vertrag wird bestimmt (Art. 20, Abs. 1), dass das Geistliche Seminar Riga eine Institution der katholischen Kirche ist, in der Priesterkandidaten eine akademische Ausbildung erteilt und die Möglichkeit, katholische Theologie zu studieren, geboten wird. Der Staat erkennt an, dass im Seminar (nach der Akkreditierung) eine Hochschulbildung erworben werden kann. Die Diplome und Lehrkurse werden als äquivalent mit den Diplomen und Lehrkursen von entsprechenden staatlichen Bildungsstätten betrachtet.

Die Theologische Fakultät an der Universität Lettlands wurde 1920 gegründet, dann unter der Sowjetherrschaft 1940 geschlossen. In der Zwischenzeit wurde die Ausbildung von Pfarren unter erheblichen Schwierigkeiten von einem Kirchlichen Seminar übernommen, das 1990 als Theologische Fakultät in die Universität Lettlands überführt worden ist. Ein Staatskirchenvertrag wurde dabei jedoch nicht abgeschlossen. Die heutige Situation zeigt sich in der neuesten Fassung der Satzung der Fakultät vom 30. November 1998, in der es heißt, "Die Aufgabe der Theologischen Fakultät besteht darin, allen Bürgern und Einwohnern Lettlands zu dienen, unabhängig von deren Geschlecht, sozialer Stellung, Rasse und Volkszugehörigkeit...die Theologische Fakultät ist eine Struktureinheit der Universität Lettland für christlich ökumenische, akademische Studien und Forschung. Sie dient der akademischen Ausbildung von Theologen, von Religionswissenschaftlern sowie von Religions- und Ethik-Lehrern und Dozenten sowie von Spezialisten für ethischen Fragen". Die Fakultät erklärt, dass sie keiner Kirche untersteht, wohl aber zur Zusammenarbeit mit allen Kirchen bereit ist. Sowohl der Lehrkörper wie auch die Studenten kommen aus verschiedenen Konfessionen. Diese Tatsache hat eine bemerkenswerte Konsequenz: Die Trennung von Staat und Kirche hat hier zu einer Trennung von Theologie und Kirche geführt. Die Beschreibung der Aufgaben zeigt dann, dass die Theologie nicht auf die Ausbildung von Pfarrern ausgerichtet ist, sondern sich an einen weiteren Adressatenkreis richtet und an gesellschaftlichen Fragen orientiert ist, was traditionell eher zu den ordnungspolitischen Aufgaben einer Staatskirche gehörte. Dass die Ablösung von einer bestimmten Kirchengemeinschaft unvermeidlich zu einer Art funktionellen Staatskirche führt, mag unbeabsichtigt sein; es ist jedoch unübersehbar und dürfte auch für ähnliche Bestrebungen zur Umwandlung von Theologischen Fakultäten in Religionswissenschaftliche Fakultäten in anderen Ländern gelten.⁷

⁷ R. Slenczka, Traditionelle und nichttraditionelle Religionsgemeinschaften. Beobachtungen zu Weltanschauungsfragen im heutigen Lettland, in: Dialog und Unterscheidung. Religionen und neue religiöse Bewegungen im Gespräch. Festschrift für Reinhart Hummel, Berlin 2000, 287-288.

Im Vertrag zwischen der Republik Lettland und dem Vatikan Teil II, Kapitel 4, Art. 21 wird festgestellt, dass die Wiederherstellung einer katholischen Theologischen Fakultät in der Universität Lettlands in Zukunft in Verhandlungen zwischen der Republik Lettland und dem Vatikan entwickelt wird. Da der Art. 21 des Konkordats als unvereinbar mit der Souveränität der Universität zu sein und im Widerspruch zu den geltenden gesetzlichen Regelungen in Lettland zu stehen scheint, lehnte 1999 die Leitung der Universität aufs entschiedenste die Möglichkeit ab, jemals eine Theologische Fakultät mit kirchlicher Ausrichtung an der Universität Lettlands wieder einzuführen.

3.1.3 Erwachsenenbildung

Viele Konfessionen haben ein breit entwickeltes Netz von Sonntagsschulen. Von Lutheranern wurden mehrere private und eigenständige Bildungsstätten gegründet. Einrichtungen der Erwachsenenbildung betreiben zwei orthodoxe Organisationen.

3.1.4 Kunst

Entsprechend dem Gesetz "Über den Schutz der Kulturdenkmäler" und dem Erlass des Ministerkabinetts "Über die Vorschriften zur Registrierung, zum Schutz, zur Benutzung und zur Restauration der Kulturdenkmäler" stehen viele Kirchengebäude und die dazugehörigen Kulturdenkmäler unter staatlichem Schutz.

Das Gesetz "Über den Schutz der Kulturdenkmäler" bestimmt, dass für das Kulturerbe von staatlicher Seite die Staatsinspektion für Denkmalschutz verantwortlich ist. 1998 hat diese Inspektion eine Liste mit Hunderten von Kirchen und Kulturdenkmälern Lettlands veröffentlicht. Die bedeutendsten Kulturdenkmäler der evangelisch-lutherischen Kirche sind der Rigaer Dom, die Jesus-Kirche, die Alte Gertrudskirche sowie auch die Neue Gertrudskirche. Die orthodoxe Kirche in Lettland hat ein bedeutendes Denkmal mit schwerer Geschichte, die 1884 erbaute Christi-Geburts Kathedrale in Riga. Ein Kulturdenkmal ist auch das Gebetshaus der altgläubigen Gemeinde Grebensčikov mit den Klostergebäuden und einer einzigartigen Ikonensammlung. Ein bedeutender Kultort der römisch-katholischen Kirche ist Aglona, ein internationales Heiligtum und Wallfahrtszentrum.

Die Kirchen bewahren auch viele andere Kulturdenkmäler wie Gemälde der Kircheninnenräume, Altarbilder, Standbilder und andere zur Kirche gehörende Gegenstände auf. Dazu gehört auch das erste lettisch gedruckte Buch aus dem Jahr 1585, ein katholischer Katechismus.

3.1.5 Medien

Im Gesetz über die Presse und andere Massenmedien wird bestimmt, dass jede Person, alle Personengruppen, die Institutionen der Staatsbehörden, Unternehmen und Organisationen das Recht auf freie Meinungsäußerung haben, ihre Nachrichten in der Presse und anderen Massenmedien verbreiten dürfen und Informationen über jede sie

interessierende Frage oder das Gesellschaftsleben mitteilen dürfen. Doch es gibt auch Informationen und Meinungen, die nicht veröffentlicht werden dürfen, z.B. wenn sie religiöse Dominanz oder Intoleranz propagieren. Das "Gesetz für die Religionsgemeinschaften" sieht keine Registrierungspflicht oder Tätigkeitsordnung für die Medien der Religionsgemeinschaften vor. Die Religionsgemeinschaften dürfen ihre Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Kalender und andere Drucksachen ebenso wie alle anderen Organisationen veröffentlichen. Im Beschluss Nr. 20 des nationalen Radio- und Fernseh Rates vom 18. März 1996 wird bestimmt, dass keine politische oder religiöse Werbung in öffentlichen Sendern (Radio und TV) verbreitet werden darf, außer Hinweisen auf Ort und Zeit von Veranstaltungen. Die entsprechenden Nachrichten müssen objektiv und neutral sein.

Religiöse Literatur kann man in Lettland bei den Religionsgemeinschaften kaufen. Die Missionare einiger neuer religiöser Bewegungen verkaufen oder verteilen gratis ihre religiöse Literatur. In Riga gibt es vier spezielle Buchläden für religiöse Literatur. Regelmäßig erscheinen elf religiöse Zeitschriften und Zeitungen. Seit 1991 sind in Lettland ungefähr 39 Presseerzeugnisse registriert, deren Titel oder Inhalt der Ausbreitung von religiösen Informationen dient.

Seit 1999 wirkt in Lettland die Organisation "Die Gesellschaft für Religionsfreiheit", die für die Religionsgemeinschaften Literatur zur Beziehung von Staat und Kirche veröffentlicht. Es besteht in Lettland auch eine "Lettische Bibelgesellschaft", die Bibeln verteilt sowie auch andere religiöse Literatur übersetzt und veröffentlicht. Es gibt Rundfunksender mit religiösen Programmen. Im Radio und Fernsehen Lettlands werden ökumenische Gottesdienste der Evangelisch-lutherischen, Römisch-katholischen, Orthodoxen und Baptistischen Kirchen übertragen.

3.2 Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen

Mit der Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen Lettlands beschäftigt sich der "Kaplandienst". Seine Tätigkeit ist im "Gesetz für die Religionsgemeinschaften", im Gesetz für den Strafvollzug in Lettland sowie auch im Erlass des Ministerkabinetts über den Kaplandienst festgehalten.

Die "Kapläne" sind geistliches Personal verschiedener Religionsgemeinschaften; sie üben ihren Beruf in Gefängnissen, in Abteilungen der nationalen Streitkräfte, Flughäfen, Häfen, Festlandtransportzentren, Heil- und Sozialbetreuungsanstalten aus. Ein Kaplan kann von der Leitung der Evangelisch-lutherischen Kirche Lettlands, von der Katholischen Kurie Roms, Metropole Riga, von der Orthodoxen Kirche Lettlands, vom Zentralrat der Pomorkirche der Altgläubigen Lettlands, von der Vereinigten Kirche der Methodisten Lettlands, vom Gemeindeverband der Baptisten Lettlands, vom Gemeindeverband der Adventisten des Siebenten Tags, von der Religiösen Gemeinde der Juden Riga und vom Verband der Pfingstgemeinden Lettlands sowie von der internationalen Gemeinde Gottes vorgeschlagen werden. Er wird von der Leitung der entsprechenden kirchlichen Behörde bestätigt, die auch den Beschluss über die Einrichtung des Kaplan-

dienstes fasst. Die Tätigkeit des Kaplans wird von der entsprechenden Staats- oder Selbstverwaltungsbehörde oder von der jeweiligen Religionsgemeinschaft finanziert.

3.3 Finanzierung

Im Mai 1992 nahm die Republik Lettland das Gesetz "Über die Eigentumsrückgabe an die Religionsgemeinschaften" an. Ziel dieses Gesetzes ist es, die in der Sowjetherrschaft vollzogene unrechtmäßige Enteignung rückgängig zu machen. Ein Recht auf Rückgabe ihres Eigentums haben die Religionsgemeinschaften, die im Jahr 1940 in Lettland registriert waren. Es gibt jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung für Eigentum, das während des Zweiten Weltkrieges zerstört wurde.

3.3.1 Mitgliedschaftsbeiträge

Die Religionsgemeinschaften haben das Recht, Spenden und humanitäre Hilfe zu empfangen, wenn sie einen Empfehlungsbrief von der "Verwaltung der religiösen Angelegenheiten" und eine Genehmigung des Finanzministeriums haben.

3.3.2 Staatsleistungen

Nach Art. 15 des "Gesetzes für die Religionsgemeinschaften" haben die Religionsgemeinschaften das Recht, wirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben. Wenn die Einnahmen der Organisation innerhalb eines Jahres das Fünfhundertfache des gesetzlichen Mindestlohns übersteigen, muss die Religionsgemeinschaft eine Unternehmensgesellschaft, die Gewinn erwirtschaftet und Steuern nach der allgemeinen Ordnung bezahlt, gründen.

Nach Art. 16 des "Gesetzes für die Religionsgemeinschaften" dürfen die Religionsgemeinschaften Mobilien und Immobilien besitzen, doch ist es verboten, Gotteshäuser und Ritualgegenstände zu verpfänden. Eine Verpfändung darf auch nicht durch Kreditgeber verlangt werden.

Das Gesetz über Immobiliensteuer bestimmt, dass unbewegliches Eigentum der Religionsgemeinschaften, das für die religiösen Tätigkeiten benützt wird, nicht besteuert werden muss.

Im Gesetz über die Wertzuwachssteuer ist festgelegt, dass die religiösen, rituellen und anderen Unternehmungen von Religionsgemeinschaften, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, nicht besteuert werden. Dieser Steuer unterliegen auch nicht die Geldzahlungen und Spenden für die Religionsgemeinschaften.

Nach dem Einkommensteuergesetz für natürliche Personen können Spenden an Religionsgemeinschaften vor Steuerabzug von den Einkünften abgesetzt werden. Dieser Betrag darf jedoch nicht 20% der Einkünfte übersteigen. Auch die Unternehmen, die für religiöse oder gesellschaftliche Organisationen spenden, können Steuernachlässe im Umfang von 85% der Spendensumme bekommen, aber der gesamte Steuernachlass darf 20% der berechneten Steuersumme des Unternehmens nicht übersteigen.

Nach dem Erlass des Ministerkabinetts über die Jahresberichte der Religionsgemeinschaften soll eine Religionsgemeinschaft jedes Jahr bis zum 1. März einen Finanzbericht bei der "Verwaltung der religiösen Angelegenheiten" und beim Finanzministerium einreichen. Diese Vorschrift bestimmt, dass eine Religionsgemeinschaft, deren Einkünfte aus Wirtschaftsunternehmungen im Jahr mehr als 25 000 LVL (15 750 EUR) betragen, jedes Jahr einen Bericht vorzulegen hat, der Auskunft gibt über die Bilanz, über Einkünfte und Ausgaben, über Spenden und Schenkungen samt entsprechenden Belegen. Wenn die Einkünfte der religiösen Organisation 25 000 LVL (15 750 EUR) nicht übersteigen, hat die Religionsgemeinschaft nur über Einkünfte und Ausgaben, Spenden und Schenkungen einen Jahresbericht vorzulegen.⁸

3.4 Arbeitsrecht

Nach dem "Gesetz für die Religionsgemeinschaften" (Art. 7 Teil 1) gilt für den Fall, dass die Tätigkeit einer Religionsgemeinschaft eingestellt wird, dass die Arbeitsverträge mit allen Mitarbeitern aufgehoben werden. Dabei gilt jedoch nach Art. 14, Teil 1, dass die Religionsgemeinschaft das geistliche Personal nach ihren eigenen Statuten (Satzung, Verfassung) in ihr Amt beruft oder absetzt, während andere Mitarbeiter nach dem geltenden Arbeitsrecht eingestellt oder entlassen werden.

Am 1. Juni 2002 ist das Arbeitsgesetz vom 20. Juni 2001 in Kraft getreten. Dieses Gesetz bezieht sich auf die Religionsgemeinschaften ebenso wie auf andere juristische Personen. Das Arbeitsgesetz sieht gleiches Recht auf Arbeit, gerechte, sichere und gesunde Arbeitsverhältnisse sowie den Anspruch auf gerechten Arbeitslohn vor. Dies muss der Arbeitgeber ohne unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, religiöser, politischer oder anderer Überzeugung der Person sichern (Art. 7 Teil 2). In Anstellungsgesprächen sind solche Fragen des Arbeitgebers nicht erlaubt, die sich nicht auf die unmittelbaren Arbeitspflichten richten oder nicht mit der Eignung des Arbeitnehmers für die konkrete Arbeit verbunden sind, sowie auch solche Fragen, die unmittelbar oder mittelbar diskriminierend (darunter auch die Fragen nach der religiösen Überzeugung) sind (Art. 33 Teil 2 Punkt 4). Im Gesetz ist das "Diskriminierungsverbot" festgelegt, d.h. dass eine Diskriminierung eines Mitarbeiters wegen dessen Rasse, Hautfarbe, Alter, Invalidität, politischer und religiöser Überzeugung, nationaler und sozialer Herkunft, Eigentums- oder Familienstand verboten ist. In Art. 29 Teil 2 des Gesetzes wird bestimmt, dass eine Ausnahme nur dann erlaubt ist, wenn die Religionszugehörigkeit objektive und stichhaltige Voraussetzung für die entsprechenden Arbeitspflichten ist.

⁸ Beispielsweise betragen im Jahr 2002 die Einkünfte der Lutherischen Kirche Lettlands 942 426 LVL.

3.5 Ehe- und Familienrecht

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Republik Lettland von 1937 haben acht Religionsgemeinschaften (Katholiken, Lutheraner, Adventisten des Siebenten Tages, Baptisten, Methodisten, Orthodoxe, Altgläubige und Juden) das Recht, rechtsverbindliche Eheschließungen vorzunehmen. Die von einem Geistlichen anderer Religionsgemeinschaften geschlossenen Ehen werden juristisch nicht anerkannt. In solchen Fällen kann eine rechtliche Anerkennung der Ehe nur über eine standesamtliche Trauung erfolgen.

In Lettland ist die Ehe in folgenden Fällen verboten: Für Personen, die jünger als 18 Jahre sind, bei gerichtlich festgestellter Handlungsunfähigkeit wegen Geisteskrankheit oder Schwachsinn, zwischen näheren Verwandten oder bei einem Adoptionsverhältnis, sowie auch zwischen Personen gleichen Geschlechts sowie von bereits Vermählten u.a. Nach Art. 56 BGB und Art. 18 des "Gesetzes über standesamtliche Akte" wird eine Ehe an einem festgesetzten Ort und zu einer festgesetzten Zeit in Gegenwart der Personen, die die Ehe eingehen und vor zwei mündigen Zeugen geschlossen. Entsprechend BGB Art. 57 traut der Geistliche nach den Vorschriften seiner Konfession. Ein Geistlicher, der entsprechend dem BGB Art. 51 und 53 des Gesetzes über standesamtliche Akte berechtigt ist, hat die Pflicht, die vollzogene Eheschließung dem Standesamt zu melden.

Nach der Statistik ist in Lettland in den letzten Jahren die Zahl der registrierten Ehen stark zurückgegangen: 1990 haben 23.629 Paare ihre Ehe registrieren lassen, 1996 nur 9.634 Paare, 1997 nur 9.680 Paare. Das Verhältnis von geschiedenen Ehen im Vergleich zur Zahl der registrierten Ehen übersteigt 60%.

4. Inneres Religionsrecht

4.1. Rechtsquellen

Hier ergeben sich keine landesspezifischen Besonderheiten, so dass auf die anderen Beiträge in diesem Band verwiesen werden kann.

4.2 Binnenorganisation

Alle Religionsgemeinschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten nach ihren eigenen Grundsätzen in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Lettland. Dies eröffnet einerseits grosse Gestaltungsspielräume für jede einzelne Kirche oder Religion und institutionalisiert andererseits einen grundsätzlichen Pluralismus.

Hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche hat nur der HI. Stuhl das Recht, Bischöfe ein- oder abzusetzen oder zu versetzen. Vor der Bekanntgabe der Berufung eines Bischofs muss der HI. Stuhl den Präsidenten der Republik Lettland vertraulich informieren.

4.3 Geistliche Berufe

In Lettland gibt es vier bei der "Verwaltung der religiösen Angelegenheiten" registrierte Seminare, in denen die Geistlichen der Baptisten ("Theologisches Seminar des Verbandes der baptistischen Gemeinden Lettlands"), der Orthodoxen (Geistliches Seminar der orthodoxen Kirche Lettlands), der Lutheraner ("Ausbildungsstätte des geistlichen Personals der evangelisch-lutherischen Kirche Lettlands", Luther-Akademie) und der Katholiken ("Geistliches Seminar der römischen Katholiken der Metropole Riga") ausgebildet werden.

Im geistlichen Seminar in Riga erhalten Geistliche der katholischen Kirche eine akademische Ausbildung in katholischer Theologie. Der Staat erkennt an, dass im Seminar (nach der Akkreditierung) eine Hochschulbildung erworben wird. Die Diplome und Lehrkurse werden als äquivalent mit den Diplomen und Lehrkursen von entsprechenden staatlichen Bildungsstätten betrachtet.

4.4 Mitgliedschaftsrecht

Da hier für Lettland keine Besonderheiten zu verzeichnen sind, kann auf die anderen Beiträge in diesem Band verwiesen werden.

5. Schluss

2002 wurde das "Gesetz für die Religionsgemeinschaften" durch einen Teil 7 im Art. 5 ergänzt. Darin wird bestimmt, dass die Beziehungen des Staates zu einzelnen Religionsgemeinschaften durch besondere Gesetze geregelt werden können. Es wird erwartet, dass die größten Religionsvereine (Kirchen) diese Möglichkeit nutzen, um die Fragen der religiösen Feiertage, Steuer, Staatsdotationen u.s.w. zu regulieren.

6. Bibliographie

- R. Balodis, State and Church in the Baltic States: 2001/Latvian Association for Freedom of Religion, Riga, 2001, 35-37.
- R. Slenczka, Traditionelle und nichttraditionelle Religionsgemeinschaften. Beobachtungen zu Weltanschauungsfragen im heutigen Lettland, in: Dialog und Unterscheidung. Religionen und neue religiöse Bewegungen im Gespräch, Festschrift für Reinhart Hummel, Berlin 2000, 287-288.
- R. Slenczka, Zur Neuentwicklung des Staatskirchenrechts in Lettland, ZevKR 49, 2004, 333-350.

The Latvian Institute, History of Latvia: "The Route from the Vikings to the Greeks"
The Latvian Institute 2001.

J. Taurēns, Latvijas vēstures pamatjautājumi un valsts konstitucionālie principj, Riga 1996.